

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Mai 1985

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 238 I. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Planung, Errichtung und Betrieb der Naherholungsanlage Am Nordkanal zwischen den Städten Kaarst, Korschenbroich und dem Kreis Neuss. S. 139.
- 239 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Hans-Werner Bollendorf). S. 139
- 240 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Gerhard Finke). S. 140
- 241 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Andreas Foltmann). S. 140
- 242 Genehmigung einer Stiftung - „Familie Walter Theisen-Stiftung“ -. S. 140
- 243 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. P. Börger, Oberhausen). S. 140
- 244 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Öffentl. best. Verm.-Ing. W. Jansen, Moers). S. 140
- 245 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen). S. 140
- 246 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox). S. 141

Wirtschaft und Verkehr

- 247 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschiffahrt (Ruhrschiffahrtverordnung - RuhrSchVO -) vom 29. April 1985. S. 141

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 248 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kesselanlage (Steag AG). S. 145
- 249 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Firma Energieversorgung Oberhausen AG). S. 145
- 250 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte, Stadt Krefeld (Herrn Theodor Mooren). S. 146
- 251 Brucellose erloschen. S. 146
- 252 Sitzung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 146
- 253 Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See. S. 147
- 254 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2131662). S. 147
- 255 Aufgebot eines Sparkassenbuches (11834181). S. 147
- 256 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (18037077). S. 147
- 257 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (10359834). S. 147

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 238 **I. Nachtrag
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über Planung, Errichtung und Betrieb der
Naherholungsanlage Am Nordkanal
zwischen den Städten Kaarst, Korschenbroich
und dem Kreis Neuss**

Gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Kaarst vom 30. 1. 1985, des Rates der Stadt Korschenbroich vom 7. 2. 1985 und des Kreistages des Kreises Neuss vom 13. 3. 1985 wird zwischen den Städten Kaarst, Korschenbroich und dem Kreis Neuss aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) folgender

I. Nachtrag

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Planung, Errichtung und Betrieb der Naherholungsanlage Am Nordkanal, genehmigt vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 20. 10. 1978, geschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar 11 Kreistagsabgeordneten und je 5 sachkundigen Bürgern aus den Städten Kaarst und Korschenbroich.“

§ 2

Diese Nachtragsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Grevenbroich, den 20. März 1985

Für den Kreis Neuss
Salomon, Oberkreisdirektor
Brüggen, Kreisdirektor

Kaarst, den 3. April 1985

Für die Stadt Kaarst
Dr. Grüter, Stadtdirektor
Panitz, Stadtoberamtsrat

Korschenbroich, den 15. April 1985

Für die Stadt Korschenbroich
Esser, Stadtdirektor
Berg, Techn. Beigeordneter

Der Regierungspräsident
31.14.01-23

Düsseldorf, den 9. Mai 1985

Genehmigung

Der I. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Planung, Errichtung und Betrieb der Naherholungsanlage Am Nordkanal zwischen den Städten Kaarst, Korschenbroich und dem Kreis Neuss, aufsichtsbehördlich genehmigt am 20. 10. 1978 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 44 vom 2. 11. 1978, wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1984 (GV. NW. S. 314), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 139

**239 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Hans-Werner Bollendorf)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 29. April 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den
Polizeiobermeister Hans-Werner Bollendorf am 5.
10. 1979 unter der Nr. 3103 ausgestellte Dienstaus-
weis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

**240 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Gerhard Finke)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 2. Mai 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den
Polizeiobermeister Gerhard Finke am 1. 7. 1980 unter
der Nr. 3302 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust
geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

**241 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptwachtmeister Andreas Foltmann)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 2. Mai 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizei-
hauptwachtmeister Andreas Foltmann unter der Nr.
3514 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust gera-
ten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

242 Genehmigung einer Stiftung
- „Familie Walter Theisen-Stiftung“ -
Stadt Essen

Der Regierungspräsident
15.2.1 - St. 495

Düsseldorf, den 30. April 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
hat die von den Eheleuten Walter und Liselott Thei-
sen am 2. 2. 1985 errichtete

„Familie Walter Theisen-Stiftung“
mit Sitz in Essen

gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am
19. 4. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

243 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. P. Börger, Oberhausen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. Mai 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b
des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Woh-
nungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962
(SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. P. Börger,
Straßburger Straße 272, 4200 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und
Aufsicht den

Dipl.-Ing. Volker Liedtke

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

244 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Öffentl. best. Verm. Ing. W. Jansen, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. Mai 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a
des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Woh-
nungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962
(SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur

W. Jansen,
Haagstraße 8, 4130 Moers 1

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen
durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Klaus Eismann
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

**245 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. Mai 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Reulsberg-
weg 10, 4300 Essen 15, mit Verfügung vom 9. Mai 1977
- 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 181/1977) erteilte

Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Ulrich Bielefeld ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 140

**246 Vertretung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox)**

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 3. Mai 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Georg Haase

für die Zeit vom 24. 5.-7. 6. 1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustr. 4, 4152 Kempen 1, bestellt.

An die
Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 141

Wirtschaft und Verkehr

**247 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ruhrschiifffahrt
(Ruhrschiifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -)
vom 29. April 1985**

Der Regierungspräsident
53.4.121

Düsseldorf, den 29. April 1985

Inhaltsübersicht §§

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Gültigkeit anderer Vorschriften	2
Fahrwasser	3, 4
2. Abschnitt: Anforderungen an Fahrzeuge	
Bau, Ausrüstung und	
Abmessung der Fahrzeuge	5
Amtliche Kennzeichnung	
der Kleinfahrzeuge	6
Befreiung von der amtlichen	
Kennzeichnung	7
Ungültigkeit des amtlichen	
Kennzeichens	8
Mitführen von Vorschriften	9
3. Abschnitt: Fahrregeln	
Fahrgeschwindigkeit	10
Zulässige Fahrgeräusche	11
Abstand von Wehren und	
Wasserkraftwerken	12

4. Abschnitt: Stilliegen, Festmachen	
Liegeplätze	13
5. Abschnitt: Schutzvorschriften	
Gewässerschutz	14
Verhalten bei Hochwasser	15
6. Abschnitt: Fahrt durch Schleusen und	
Wehröffnungen	
Annäherung an Schleusen	16
Schleusungen	17
7. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen	
Genehmigung besonderer	
Veranstaltungen	18
Untersagungen	19
Zusätzliche Vorschriften	
für den Kettwiger See und	
den Baldeneysee	20
8. Abschnitt: Bußgeld- und Schlußvorschriften	
Zuständigkeiten	21
Ausnahmen	22
Ordnungswidrigkeiten	23
Außerkräftreten	
von Vorschriften	24
Inkräfttreten	25

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488), der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. 9. 1963 (GV. NW. S. 311) und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248) sowie § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf der Ruhr von km 12,208 oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim/Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 47,842 rechtes Ufer bis km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.

(2) Die Ruhr darf zwischen km 41,6 und der Regierungsbezirksgrenze nicht mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke findet die Binnenschifffahrt-Straßen-Ordnung (BinSchStrO) nebst Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Fahrwasser

(1) Beim Befahren der Ruhr ist das in seiner seitlichen Begrenzung durch rote und grüne Tonnen gekennzeichnete Fahrwasser einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe, so reicht das Fahrwasser an dieser Stelle bis zum Ufer.

(2) Das Fahren außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers ist nur Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr gestattet.

(3) Segelnde Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg queren, nicht aber darin entlang segeln.

(4) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jeden Jahres sind die Fahrwassertonnen eingezogen. Während dieser Zeit darf die Ruhr auf eigene Gefahr befahren werden, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 4

Besonderheiten des Fahrwassers

(1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,6 bis zur Abzweigung des Oberkanals zum Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,9 darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – besitzen.

(2) An dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb haben in der Talfahrt jedoch links am Leitwerk vorbeizufahren.

2. Abschnitt

Anforderungen an Fahrzeuge

§ 5

Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahrzeuge

(1) Es gelten die Bedingungen des § 1.08 Nr. 1 + 2 BinSchStrO. Sie gelten auch als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Schiffsattest versehen ist.

(2) Die Fahrzeuge dürfen bei maximalem Tiefgang von 1,80 m höchstens 38 m lang und höchstens 5,20 m breit sein.

§ 6

Amtliche Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen (Registriernummer) des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – versehen sein. Das Kennzeichen besteht aus den lateinischen Buchstaben Rhr, der Zulassungsnummer, einem waagerechten Strich und den letzten beiden Ziffern des Zulassungsjahres. Das Kennzeichen ist an beiden Außenseiten des Kleinfahrzeuges in mindestens 10 cm hohen Schriftzeichen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund gut lesbar anzubringen. Bei Segelbooten darf das Kennzeichen am Spiegel angebracht werden. Bei Surfgeräten ist das Kennzeichen am Brett und am Segel anzubringen.

(2) Über die Erteilung des amtlichen Kennzeichens wird vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – ein gebührenpflichtiger Registrierausweis ausgestellt, der mitzuführen ist.

(3) Der Antrag ist vom Eigentümer des Kleinfahrzeuges zu stellen. Er hat seine Berechtigung nachzuweisen.

(4) Nach anderen Vorschriften zugeteilte amtliche Kennzeichen ersetzen die Kennzeichen nach dieser Verordnung.

§ 7

Befreiung von der amtlichen Kennzeichnung

Vom Führen eines amtlichen Kennzeichens nach § 6 Abs. 1 Satz 1 sind befreit:

a) Kleinfahrzeuge eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Vereins und

seiner Mitglieder, sofern der Name des Fahrzeuges oder eine Unterscheidungsnummer, der Name des Vereins – auch in abgekürzter Form – und sein Heimortort gut sichtbar am Fahrzeug angebracht sind. Ein Mitglied der Besatzung muß einen Standerschein oder den Mitgliedsausweis des Vereins mit sich führen, aus dem auch die Mitgliedschaft des Vereins zum Wassersportverband ersichtlich ist. Der Ausweispflicht genügt auch, wer ein Internationales Verbandszertifikat des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. oder des Deutschen Segler-Verbandes e. V. mit sich führt.

b) Fischereifahrzeuge, die mit dem Vereinsnamen, einer Unterscheidungsnummer und dem Heimortort gekennzeichnet sind.

c) Kleinfahrzeuge der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und sonstiger dem Allgemeinwohl dienender Organisationen, wenn sie als solche gekennzeichnet und an ihnen eine Unterscheidungsnummer und der Name des Ortsverbandes angebracht sind.

§ 8

Ungültigkeit des amtlichen Kennzeichens

(1) Das amtliche Kennzeichen wird ungültig, wenn

a) der Eigentümer des Kleinfahrzeuges wechselt,
b) das Kleinfahrzeug zerstört oder sonst unbrauchbar ist.

(2) Der Registrierausweis ist an das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – zurückzugeben. Auf Antrag des neuen Eigentümers kann die Beibehaltung des amtlichen Kennzeichens gestattet werden.

(3) Ungültige amtliche Kennzeichen müssen vom Fahrzeug entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 9

Mitführen von Vorschriften

Auf jedem Fahrzeug – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – muß sich ein Abdruck dieser Verordnung und ein Abdruck der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung an Bord befinden.

3. Abschnitt

Fahrregeln

§ 10

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge mit Maschinenantrieb darf auf der in § 1 dieser Verordnung genannten Ruhrstrecke und den Stauseen gegenüber dem Ufer 12 km/Std. nicht überschreiten.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei Ruhr-km 13,8 sowie in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni jeden Jahres zwischen dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,1 und der Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/Std. betragen.

(3) Im übrigen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzuordnen, daß der Uferweg nicht überspült wird.

§ 11

Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf der Ruhr und ihren

Stauseen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke 65 dB (A) nicht überschreiten.

§ 12

Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

(1) Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerkseinläufen und -ausläufen nur soweit nähern, daß sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, jedoch höchstens bis auf 50 m. Absperrungen dürfen nicht überfahren werden.

(2) Im Oberwasser des Stauwehres Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich für Segelboote und Surfer 300 m.

4. Abschnitt

Stillliegen, Festmachen

§ 13

Liegeplätze

(1) Das Liegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern im Fahrwasser ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit bis zu 7 Tagen außerhalb des Fahrwassers ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim/Ruhr erforderlich. Für eine Liegezeit von mehr als 7 Tagen ist eine Genehmigung schriftlich beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – zu beantragen.

(2) Das Liegen auf der Ruhr und dem Kettwiger Stausee ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres zulässig.

(3) Als ständige Liegeplätze dürfen nur die vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – festgelegten bzw. zugewiesenen Stellen außerhalb des Fahrwassers benutzt werden.

(4) Das Liegen von Wohnschiffen, Bootsschuppen und ähnlichen Anlagen auf der Ruhr und den Stauseen ist untersagt, soweit dies nicht die Flußunterhaltung oder Flußüberwachung erfordern.

5. Abschnitt

Schutzvorschriften

§ 14

Gewässerschutz

Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses oder der Wasserversorgung führen können. Auf die Vorschriften der BinSchStrO wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 15

Verhalten bei Hochwasser

(1) Bei einem Wasserstand von 363 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.

(2) Ab einem Wasserstand von 315 cm am amtlichen Pegel in Hattingen, ist damit zu rechnen, daß einzelne Fahrwassertonnen durch die Strömung versetzt werden. Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr.

6. Abschnitt

Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

§ 16

Annäherung an Schleusen

(1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb können ihre Schleusungsabsicht durch einen langen Ton zu erkennen geben. Nichtschleusende Fahrzeuge dürfen an Schleusen nicht näher als 50 m heranfahren.

(2) Der Molenkopf im Oberwasser der Schleuse Baldeney ist bei hochgezogenem rotem Warnball wegen gefährlicher Querströmung mit besonderer Vorsicht zu passieren.

§ 17

Schleusungen

Der Schleuseneigentümer ist verpflichtet, Schleusungen nach den Weisungen des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – durchzuführen. Schleusungen dürfen nur von Schleusenwärtern vorgenommen werden, die vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Außenstelle Duisburg – zugelassen sind. Im übrigen gilt die BinSchStrO.

7. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 18

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Motorsportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf. Ansonsten gilt die BinSchStrO.

§ 19

Untersagungen

Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke sind untersagt:

- a) das Einsetzen oder Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen,
- b) das Wasserskifahren und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
- c) das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
- d) das Auslegen von Angel- oder sonstigen Fischereigeräten innerhalb des Fahrwassers.

§ 20

Zusätzliche Vorschriften

für den Kettwiger See und den Baldeneysee

(1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und dem Oberhaupt der Schleuse Kettwig bei Ruhr-km 21,6 bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,1 und den Baldeneysee vom Stauwehr und Oberhaupt der Schleuse Baldeney bei Ruhr-km 29,3 bis zur Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1.

(2) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb – dies gilt auch für Segelfahrzeuge unter Maschinenantrieb – dürfen beide Seen nur innerhalb des ausgetonnten Hauptfahrwassers befahren. Fahrzeuge, deren Hauptantriebskraft mit Maschinenantrieb erfolgt, ist der Aufenthalt außerhalb des Hauptfahrwassers untersagt.

Segel- und Fischereifahrzeuge unter Maschinenantrieb dürfen von ihrem genehmigten Liegeplatz auf

dem kürzesten Weg zum ausgetonnten Hauptfahrwasser oder von diesem auf dem kürzesten Weg zu ihrem Liegeplatz fahren.

Elektromotorboote gelten nicht als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieser Verordnung.

Das Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die an der Bootseinlaßstelle am linken Ufer des Kettwiger Sees eingesetzt oder herausgenommen werden, dürfen nur das am linken Ufer ausgetonnte Nebenfahrwasser und nur zur Durchfahrt benutzen.

(3) Das Kahnfahren, Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist in der Längsrichtung des ausgetonnten Fahrwassers beider Seen untersagt. Solche Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur im Verkehr von einer Seeseite zur anderen auf dem kürzestmöglichen Wege queren.

(4) Das Stilliegen auf den Seen ist Kleinfahrzeugen nur gestattet, wenn mindestens eine geeignete Person an Bord bleibt. Der Schiffsverkehr darf durch das Liegen nicht gefährdet werden.

(5) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,9 linkes Ufer darf von Fahrzeugen, die dort nicht stationiert sind, nur in Notfällen aufgesucht werden.

Das Nebenfahrwasser des Baldeneysees darf in diesen Fällen als Zu- und Abfahrt für den Hafen Scheppen benutzt werden.

(6) Fahrzeuge des Ruhrverbandes unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Paragraphen.

8. Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 21

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Regierungspräsident Düsseldorf, sofern nicht das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – für zuständig erklärt worden ist.

(2) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg –.

§ 22

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 10, 11, 13 Abs. 4 und 19 Buchstabe a) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 20 Abs. 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg –.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 die Ruhr zwischen km 41,6 und der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befährt;

- den Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Erster Teil und Anlagen – zuwiderhandelt;
- entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers fährt;
- entgegen § 3 Abs. 3 mit einem segelnden Fahrzeug im ausgetonnten Fahrwasser entlang segelt;
- entgegen § 4 Abs. 1 den Oberkanal der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug befährt, das nicht geschleust werden soll und auch keine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf – Außenstelle Duisburg – besitzt;
- entgegen § 4 Abs. 2 an dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Rhr-km 13,6 bis 13,8 bei der Berg- und Talfahrt nicht jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeifährt oder mit einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb in der Talfahrt nicht links am Leitwerk vorbeifährt;
- entgegen § 5 Abs. 2 ein Fahrzeug führt, das länger als 38 m oder breiter als 5,20 m ist oder einen größeren Tiefgang als 1,80 m hat;
- einer Vorschrift der §§ 6 oder 8 über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge zuwiderhandelt;
- einer Vorschrift des § 10 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt;
- entgegen § 11 auf der Ruhr und ihren Stauseen ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke von 65 dB (A) überschreiten;
- den nach § 12 festgelegten Abstand von Wehren und Wasserkraftwerksein- und -ausläufen unterschreitet oder Absperrungen überfährt;
- eine Vorschrift des § 13 über Liegeplätze zuwiderhandelt;
- der Vorschrift des § 14 über Gewässerschutz zuwiderhandelt;
- der Vorschrift des § 15 Abs. 1 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;
- entgegen § 16 Abs. 1 Seite 2 näher als 50 m an Schleusen heranfährt;
- entgegen § 17 Schleusungen durchführt;
- entgegen § 18 motorsportliche Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durchführt;
- entgegen § 19
 - Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügel-fahrzeuge einsetzt oder damit fährt,
 - Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
 - in Gewässerstrecken einfährt, die als Vogel-schutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
 - Angel- oder sonstige Fischereigeräte innerhalb des Fahrwassers auslegt;
- den zusätzlichen Vorschriften des § 20 Abs. 2-5 zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Regierungspräsident Düsseldorf.

§ 24

Außerkräfttreten von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Ruhrschiffahrtsverordnung vom 7. 6. 1977 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 25 vom 23. 6. 1977).
2. Erste Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschiffahrt vom 6. 2. 1981 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 9 vom 26. 2. 1981).

§ 25

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 141

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

248

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kesselanlage (Steag AG, Essen)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Gz: 0100 - G - 291/710/85 - K/Hr

Duisburg, den 3. Mai 1985

Die Steag AG, Bismarckstraße 54, 4300 Essen 1, hat mit Zustimmung der Deutschen Texaco AG mit Schreiben vom 15. 4. 1985 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Durchführung einer wesentlichen Änderung (Sanierung) des Heizkraftwerkes Rheinpreußen gemäß § 15 - BImSchG - durch Errichtung und Betrieb wirbelschichtgefeuerter Kesselanlagen als Ersatz für die stillzulegenden Kesselanlagen 1 bis 6 in Moers-Meerbeck, Glückaufstraße, Gemarkung Repelen, Flur 41, Flurstück 5 mit gleichzeitiger Verringerung der Feuerungswärmeleistung von 617 MW auf 280 MW gestellt. Das Heizkraftwerk besteht nach der Sanierung im wesentlichen aus vorhandenen Bekohlungsanlagen, drei wirbelschichtgefeuerten Kesseln mit nachgeschalteten Entstaubungsanlagen, dem vorhandenen 210 m hohen Schornstein, dem Maschinen- und Schalthaus sowie vorhandenen Wasseraufbereitungs- und Nebenanlagen.

Das beantragte Vorhaben soll 1989 in Betrieb genommen werden und der Dampf- und Stromerzeugung dienen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 28. 5. 1985-29. 7. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, 4100 Duisburg 1, Am Freischütz 10, Zimmer 1, Telefonzentrale und beim Oberstadtdirektor der Stadt Moers - Stadtplanungsamt, neues Rathaus, Zimmer 115 - Meerstraße 2, 4130 Moers während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den 20. 8. 1985, 10.00 Uhr beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Am Freischütz 10, 4100 Duisburg 1 (Besprechungszimmer) festgesetzt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

In Vertretung
Krusenbaum
Regierungsgewerbebedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 145

249

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage

(Firma Energieversorgung Oberhausen AG)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Gz: 3020 - G 293/373/85 - Du/Chr

Duisburg, den 7. Mai 1985

Die Firma Energieversorgung Oberhausen AG hat mit Schreiben vom 3. April 1985 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Anschluß von 3 Dampfkesseln an den vorhandenen gemauerten 100 m-Kamin und die Anhebung der Leistungsbeschränkung für das Heizkraftwerk I, Danziger Straße 31, 4200 Oberhausen 1, gestellt. Zur Zeit sind im HKW I 5 Dampfkessel mit einer Dampfleistung von insgesamt 354 t/h installiert. Die Rauchgase der 5 Dampfkessel werden über einen 75 m hohen Kamin abgeleitet. Bedingt durch die alleinige Ableitung der Rauchgase über diesen Kamin existiert z. Z. eine Leistungsbeschränkung auf max. 254 t/h.

Nach dem rauchgasseitigen Anschluß von 3 Dampfkesseln an den 100 m hohen Kamin soll die bisher gültige Beschränkung in der Dampfleistung von 254 t/h auf 330 t/h angehoben werden, um eine Erweiterung der Fernwärmeversorgung vornehmen zu können.

Diese Änderung soll im Frühjahr 1986 durchgeführt sein.

Das Vorhaben ist aufgrund der §§ 15 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 15. März 1974 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 14. 2. 1975 (BGBl. I S. 499) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. Mai 1985 bis zum 19. Juli 1985 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Am Freischütz 10, 4100 Duisburg 1, Zimmer 1 - Telefonzentrale -, und beim Oberstadtdirektor der Stadt Oberhausen, Bezirksverwaltungsstelle im Rathaus Oberhausen, Schwarzstraße, Eingang unter den Arkaden während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den 15. August 1985, 10.00 Uhr in der Luise-Alberts-Halle, Eingang Düppelstraße, 4200 Oberhausen 1, Mittelsaal, bestimmt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Schulte
Oberregierungsgewerberat

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 145

**250 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte, Stadt Krefeld
(Herrn Theodor Mooren)**

Die für Herrn Theodor Mooren, geb. 9. 12. 1937 in Bracht, wohnhaft 4150 Krefeld, Jägerstraße 57, am 10. 2. 1977 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 21/65, gültig bis zum 8. 3. 1986, ist in Verlust geraten.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte die Karte widerrechtlich genutzt wer-

den, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 30. April 1985

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dr. Vogt

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 146

251 Brucellose erloschen, Stadt Düsseldorf

Die am 4. 3. 1985 bei einer Schafherde im Stadtteil Düsseldorf-Hubbelrath durch den Amtstierarzt festgestellte Brucellose ist erloschen. Gemäß § 17 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 22. 11. 1979 (BGBl. I S. 1949) gibt das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf das Erlöschen der Seuche hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 23. April 1985

Stadt Düsseldorf
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Högener

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 146

**252 Sitzung der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 3. 6. 1985 um 17.00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein, Drennesweg 5, 4130 Moers3, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

Punkt 1:

Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsmäßigen Einladung

Punkt 2:

Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3:

Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Punkt 4:

Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung

Punkt 5:

Jahresbericht 1984

Punkt 6:

Überplanmäßige Ausgaben

6.1 Kenntnisnahme nach § 69 GO NW

6.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

Punkt 7:

Nachtragshaushaltssatzung, Nachtragsstellenplan

Punkt 8:

Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt 9:

Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung

Punkt 10:
Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 6. Mai 1985

Kommunales Rechenzentrum
Niederrhein
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Peter Roosen

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 146

253 **Bekanntmachung
der Tagesordnung
des Zweckverbandes
Volkserholungsstätte Unterbacher See**

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, dem 7. 6. 1985, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Wahlen
 - 2.1 Bestellung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
 - 2.2 Bestellung des stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
3. Haushaltsangelegenheiten
 - 3.1 Genehmigung (Kenntnisnahme) von übl. Ausgaben
 - 3.2 Haushalts- und Vermögensrechnung 1984
 - 3.3 Prüfbericht zur Haushalts- und Vermögensrechnung 1984
 - 3.4 Entlastung für 1984
 - 3.5 Sonstige Haushaltsangelegenheiten
4. Betriebsangelegenheiten
5. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Verschiedenes

Düsseldorf, den 6. Mai 1985

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Klaus Bungert
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 147

254 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 2131662)**

Das Sparkassenbuch (Nr. 2131662) wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom

Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 2. Mai 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 147

255 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(11834181)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch (Nr. 11834181) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 6. 8. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. Mai 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 147

256 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(18037077)**

Das Sparkassenbuch (Nr. 18037077) wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 6. Mai 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 147

257 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(10359834)**

Das Sparkassenbuch (Nr. 10359834) wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Mai 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 147

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.